



JU

JUNGE UNION
HAMBURG

Satzung der Jungen Union Hamburg

Beschlossen von der Landesdelegiertenversammlung
am 7. August 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Satzung der Jungen Union Hamburg.....	1
Titel I: Die Mitgliedschaft.....	1
§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft.....	1
§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft	1
§ 3 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	1
§ 4 Ehrenmitglieder.....	1
§ 5 Ehrenvorsitzende.....	2
§ 6 Ordnungsmaßnahmen.....	2
Titel II: Verbandsstruktur	2
§ 7 Gliederung und Abstimmungsgrundsätze	2
Untertitel 1: Die Landesebene	3
§ 8 Der Landesvorstand (LaVo)	3
§ 9 Der geschäftsführende Landesvorstand (geschfd. LaVo).....	4
§ 10 Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter	4
§ 11 Der Landesschatzmeister	4
§ 12 Der Mitgliederbeauftragte	4
§ 13 Der Landesjustitiar	4
§ 14 Der Landesgeschäftsführer (LGF)	5
§ 15 Die Landesdelegiertenversammlung (LDV)	5
§ 16 Die Landesmitgliederversammlung (LMV)	6
§ 17 Der Landesmitgliedschaftsausschuss (LMA)	6
§ 18 Das Landesschiedsgericht (LSG)	6
§ 19 Die Rechnungsprüfer	7
§ 20 Die Landesarbeitskreise (AK).....	7
§ 21 Die Ortsvorsitzendenkonferenz (OV-Konferenz)	7
§ 22 Vertretung des Landesverbands im Bundesverband	7
Untertitel 2: Die Kreisebene.....	8
§ 23 Der Kreisvorstand	8
§ 24 Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter	8
§ 25 Die Kreisdelegiertenversammlung (KDV)	8
§ 26 Der Kreisgeschäftsführer (KGF)	9
§ 27 Die Kreismitgliederversammlung (KMV)	9
§ 28 Kreisverbände ohne Ortsstruktur.....	9

Untertitel 3: Die Ortsverbandsebene.....	9
§ 29 Mindestgröße von Ortsverbänden.....	9
§ 30 Gründung von Ortsverbänden	9
§ 31 Zusammenlegung von Ortsverbänden	10
§ 32 Der Ortsvorstand	10
§ 33 Der Ortsvorsitzende und die stellvertretenden Ortsvorsitzenden	10
§ 34 Die Ortsmitgliederversammlung (OMV)	10
§ 35 Die Delegierten für die LDV und die KDV	11
Titel III: Wahlordnung.....	11
Untertitel 1: Modalitäten der Wahlen	11
§ 36 Wahlrecht.....	11
§ 37 Amtszeit.....	11
§ 38 Wahlperiode	12
Untertitel 2: Durchführung der Wahlen	12
§ 39 Zeitplan.....	12
§ 40 Einladungen	12
§ 41 Wahlleiter	13
§ 42 Quoren.....	13
§ 43 Abstimmungen	13
§ 44 Mehrheiten.....	13
§ 45 Protokoll	14
§ 46 Anfechtung	14
Titel IV: Finanzordnung.....	14
§ 47 Einnahmen.....	14
§ 48 Mitgliedsbeiträge	14
§ 49 Haushaltsplan	14
§ 50 Haushaltsführung	15
§ 51 Finanzrahmen der KV	15
Titel V: Übergangs- und Schlussvorschriften	15
§ 52 Satzungsänderungen	15
Inkrafttreten und Übergangsregelung	15

1 **Satzung der Jungen Union Hamburg**

2 **Präambel und Grundsätze der Jungen Union Hamburg**

3 Die Junge Union Hamburg (JU Hamburg) ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die eine staatliche
4 und gesellschaftliche Ordnung nach christlichen und demokratischen Grundsätzen erstrebt. Sie
5 bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland als
6 Grundlage gesellschaftlichen Zusammenlebens. Es ist ihr Ziel, die junge Generation für den
7 demokratischen Staat und die Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung in Deutschland zu
8 gewinnen. Sie will ihre Mitglieder politisch bilden, die politischen Interessen der jungen Generation in
9 der Öffentlichkeit und in der Christlich Demokratischen Union (CDU) wahrnehmen und der CDU
10 politischen Nachwuchs zuführen.

11 Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Formen schließen die weiblichen Formen mit ein.

12 **Titel I: Die Mitgliedschaft**

13 **§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft**

14 (1) Die Mitgliedschaft in der JU Hamburg kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag oder Onlineantrag
15 erworben werden. Der schriftliche Antrag ist an die JU Hamburg zu richten. Voraussetzung für die
16 Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Landesmitgliedschaftsausschusses (LMA).

17 (2) Mitglied der JU Hamburg kann jede natürliche Person werden, die

- 18 1. das 14. Lebensjahr, nicht aber das 35. Lebensjahr vollendet hat,
- 19 2. die Satzung der JU Hamburg anerkennt, die Grundsätze der JU Hamburg bejaht und bereit
20 ist, sie nach besten Kräften zu fördern und
- 21 3. kein Unvereinbarkeitskriterium nach Abs. (3) erfüllt.

22 (3) Mit der Mitgliedschaft in der JU Hamburg ist es unvereinbar, wenn der Antragsteller

- 23 1. Mitglied einer Partei, parteiähnlichen Organisation oder Parteigliederung ist, die nicht zur
24 CDU oder den in deren Bundesstatut genannten Gliederungen gehört und innerhalb des
25 Verbandsgebiets der CDU tätig ist oder
- 26 2. nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt oder Mitglied einer
27 Organisation ist, die dies ablehnt.

28 **§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft**

29 (1) Die Mitgliedschaft endet

- 30 1. durch schriftlich erklärten Austritt, der an den LGF zu richten ist,
- 31 2. durch Ausschluss nach § 6 Abs. (1) Nr. 4,
- 32 3. mit dem Tod, oder
- 33 4. vorbehaltlich des Abs. (2) mit Vollendung des 35. Lebensjahres.

34 (2) Bei Mitgliedern, die bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der JU Hamburg bekleiden,
35 endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Amtszeit (§ 38 Abs. (2) und (3)).

36 **§ 3 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

37 (1) Alle Mitglieder sind nach Maßgabe des § 49 beitragspflichtig.

38 (2) Alle Mitglieder haben das Recht auf Information und Teilnahme an parteiöffentlichen
39 Veranstaltungen. Sie sind nach Maßgabe des § 38 (1) wahlberechtigt.

40 **§ 4 Ehrenmitglieder**

41 (1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes (LaVo) kann die Landesdelegiertenversammlung (LDV) eine
42 natürliche Person, die das 35. Lebensjahr vollendet hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
43 Ehrenmitglieder haben das Recht auf Information und Teilhabe an parteiöffentlichen
44 Veranstaltungen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

45 (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des LaVo durch die LDV aberkannt werden, wenn die
46 Voraussetzungen einer Ordnungsmaßnahme nach § 7 Abs. (1) Nr. 2 bis 4 vorliegen.

47 **§ 5 Ehrenvorsitzende**

48 (1) Jeder Verband der JU Hamburg kann auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands durch seine
49 Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende wählen.

50 (2) Als Ehrenvorsitzender wählbar ist, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und sich durch besonderes
51 Engagement im Vorstand des ernennenden Verbands hervorgetan hat.

52 (3) Ehrenvorsitzende dürfen an den Sitzungen des ernennenden Verbands beratend teilnehmen und
53 haben das Recht auf Information und Teilhabe an allen Veranstaltungen des ernennenden
54 Verbands. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

55 (4) Der Ehrenvorsitz kann auf Antrag des jeweiligen Vorstands durch die jeweilige
56 Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen einer
57 Ordnungsmaßnahme nach § 7 Abs. (1) Nr. 2 bis 4 vorliegen.

58 (5) Wird der ernennende Verband aufgelöst, so endet der Ehrenvorsitz mit dem Beschluss über die
59 Auflösung des Verbands.

60 **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

61 (1) Hat ein Mitglied gegen diese Satzung oder gegen die Grundsätze der JU Hamburg verstoßen oder
62 der JU Hamburg Schaden zugefügt, kann der LaVo

- 63 1. eine Missbilligung aussprechen,
- 64 2. dem Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern vorübergehend aberkennen,
- 65 3. dem Mitglied Ämter aberkennen und/oder
- 66 4. den Ausschluss des Mitglieds aus der JU Hamburg beschließen.

67 (2) Beschließt der LaVo den Ausschluss des Mitglieds aus der JU Hamburg, kann er dem Mitglied
68 vorläufig die Rechte aus § 3 Abs. (2) entziehen.

69 (3) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. (1) Nr. 2 bis 4 bedürfen der Zustimmung der LDV. Die Zustimmung
70 erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen
71 gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Mitglied, gegen das eine Ordnungsmaßnahme nach
72 Abs. (1) Nr. 2 bis 4 durch den LaVo beschlossen wurde, ist auf dem Postwege zu der
73 entsprechenden LDV einzuladen. Ferner ist ihm die Gelegenheit zu geben, sich auf der Sitzung der
74 LDV hierzu zu äußern. Dies kann auch auf dem Wege elektronischer Datenübermittlung erfolgen,
75 indem vor Beginn der Sitzung eine Stellungnahme an den Landesvorsitzenden oder das Präsidium
76 der LDV übermittelt wird. Die Sitzung der LDV, die sich mit der Ordnungsmaßnahme befasst, darf
77 nicht weniger als 28 Tage nach dem entsprechenden Beschluss des LaVo stattfinden und muss die
78 Befassung mit der Ordnungsmaßnahme in der Einladung benennen. Mit Beschluss der LDV tritt die
79 Ordnungsmaßnahme in Kraft.

80 (4) Der Landesvorsitzende hat Mitglieder, gegen die eine Ordnungsmaßnahme beschlossen wurde,
81 über die Art der Ordnungsmaßnahme und den Zeitpunkt des Beschlusses sowie die gegebenenfalls
82 erfolgte Zustimmung der LDV binnen 14 Tagen schriftlich zu unterrichten. Das Mitglied kann beim
83 LSG Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme einlegen. Der Widerspruch hat schriftlich binnen
84 einer Frist von 14 Tagen ab Zugang beim Widerspruchsführer beim LSG zuzugehen. Der
85 Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

86 **Titel II: Verbandsstruktur**

87 **§ 7 Gliederung und Abstimmungsgrundsätze**

88 (1) Die JU Hamburg setzt sich zusammen aus dem Landesverband (LV) mit seinen Organen (§§ 8 bis §
89 22), den Kreisverbänden (KV) mit ihren Organen (§§ 23 bis § 28) und den Ortsverbänden (OV) mit
90 ihren Organen (§§ 29 bis § 35).

91 (2) Der Landesverband erstreckt sich auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

- 92 (3) Ein KV erstreckt sich auf das Gebiet eines Bezirks der FHH im Sinne von § 1 BezVG in der Fassung
93 vom 6. Juli 2006 (zuletzt geändert am 25. Mai 2021). KV können weder aufgelöst noch
94 zusammengelegt werden; § 42 Abs. (4) bleibt unberührt.
- 95 (4) Ein OV erstreckt sich auf ein Gebiet, das sich an dem Gebiet eines OV oder mehrerer OV der CDU
96 Hamburg orientiert.
- 97 (5) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, werden alle Beschlüsse innerhalb der
98 JU Hamburg mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als
99 nicht abgegebene Stimmen. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- 100 (6) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, können Beschlüsse auch schriftlich, per E-
101 Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und
102 zugeschalteten Teilnehmern gefasst werden.

103 **Untertitel 1: Die Landesebene**

104 **§ 8 Der Landesvorstand (LaVo)**

- 105 (1) Der LaVo ist das ausführende Organ des Landesverbandes (LV). Er trifft alle politischen und
106 organisatorischen Entscheidungen und handelt dabei im Rahmen der Beschlüsse der LDV und der
107 Landesmitgliederversammlung (LMV). Er koordiniert die Kreisarbeit und bereitet Veranstaltungen
108 des LV vor. Die Mitglieder des LaVo haben das Recht auf Einsicht in alle vom LV geführten Akten
109 mit Ausnahme der Mitgliederakten.
- 110 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des LaVo sind
- 111 1. der Landesvorsitzende,
 - 112 2. bis zu vier stellvertretende Landesvorsitzende (stv. Landesvorsitzende),
 - 113 3. der Schatzmeister,
 - 114 4. der Mitgliederbeauftragte
 - 115 5. bis zu sieben Beisitzer und
 - 116 6. die Kreisvorsitzenden. Die Kreisvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden
117 Kreisvorsitzenden vertreten lassen.
- 118 (3) Der LaVo wählt den LGF und den Landesjustitiar.
- 119 (4) Der LaVo kann Mitglieder der JU Hamburg für spezifizierte Aufgaben kooptieren. Die Kooptation
120 erlischt im Zeitpunkt der auf die Kooptation folgenden turnusmäßigen LMV. Die Kooptierten haben
121 dem LaVo am Ende ihrer Amtszeit auf Verlangen in Textform Rechenschaft abzulegen.
- 122 (5) Der Präsident der LDV (LDV-Präsident), der Landesjustitiar und der Vorsitzende des Freundes- und
123 Förderkreises der JU Hamburg sind nicht Mitglieder des LaVo. Sie nehmen wie die Kooptierten
124 ohne Stimmrecht an den Sitzungen des LaVo teil.
- 125 (6) Der LaVo tritt auf Einladung des Landesvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss von der
126 Landesgeschäftsstelle (LGS) per Post oder per E-Mail so rechtzeitig abgesendet werden, dass sie
127 unter gewöhnlichen Umständen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin zugeht. Werden
128 Ladungsfrist oder Ladungsform nicht gewahrt, kann bei der maßgeblichen Sitzung nur über solche
129 Gegenstände beschlossen werden, die keinen Aufschub zulassen. Die Sitzung zur Festlegung der
130 Anzahl der Landesdelegiertenmandate gemäß § 15 Abs. (3) kann, falls dies notwendig ist, mit einer
131 kürzeren Frist einberufen werden.
- 132 (7) Auf Verlangen von drei Mitgliedern des LaVo hat der Landesvorsitzende den LaVo unverzüglich
133 einzuberufen.
- 134 (8) Beschlüsse des LaVo können schriftlich, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer
135 gemischten Sitzung aus Anwesenden und zugeschalteten Teilnehmern gefasst werden.
- 136 (9) Der LaVo ist der LDV und der LMV verantwortlich und erstattet ihnen Bericht. Die Mitglieder des
137 LaVo nach Absatz (2) Nummern 1 bis 4 berichten der LMV persönlich über ihre Tätigkeiten.
- 138 (10) Der LaVo hat der LDV jeweils bei ihrer ersten Sitzung im Kalenderjahr für das zurückliegende
139 Kalenderjahr und vor Neuwahlen für die zurückliegende Amtszeit einen Rechenschaftsbericht
140 vorzulegen, in dem er über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem LV innerhalb des
141 Berichtszeitraums zugeflossen sind, sowie über die Vermögenslage am Ende des Berichtszeitraums
142 informiert.

143 **§ 9 Der geschäftsführende Landesvorstand (geschfd. LaVo)**

- 144 (1) Der geschfd. LaVo führt die Beschlüsse des LaVo aus. Er erledigt insbesondere die laufenden und
145 dringlichen Geschäfte des LaVo.
- 146 (2) Der geschfd. LaVo besteht aus
- 147 1. dem Landesvorsitzenden,
 - 148 2. den stv. Landesvorsitzenden,
 - 149 3. dem Landesschatzmeister und
 - 150 4. dem Mitgliederbeauftragten.
- 151 (3) Für Sitzungen des geschfd. LaVo gelten § 8 Abs. (6) und (8) entsprechend, es sei denn der geschfd.
152 LaVo hat ein anderes Verfahren beschlossen.

153 **§ 10 Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter**

- 154 (1) Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband nach außen und ist für die politischen und
155 organisatorischen Richtlinien verantwortlich. Er führt die Geschäfte und Beschlüsse der LDV, der
156 LMV und des LaVo aus.
- 157 (2) Der Landesvorsitzende kann sich über Mitgliederangelegenheiten informieren. Die stv.
158 Landesvorsitzenden können sich über Mitgliederangelegenheiten informieren, soweit eine
159 schriftliche Einwilligung des Landesvorsitzenden vorliegt.
- 160 (3) Einer der stv. Landesvorsitzenden kann vom Landesvorsitzenden als kommissarischer
161 Landesvorsitzender eingesetzt werden. Die Einsetzung muss schriftlich erfolgen. Bei Tod oder
162 schwerer Krankheit, durch die der Landesvorsitzende seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann,
163 nimmt ein stv. Landesvorsitzenden, der zuvor für diesen Fall von dem Landesvorsitzenden benannt
164 wurde, dessen Aufgaben kommissarisch wahr. Die Benennung muss schriftlich in der LGS
165 hinterlegt werden. Die Rechte des Landesvorsitzenden bleiben hiervon unberührt.

166 **§ 11 Der Landesschatzmeister**

- 167 (1) Der Landesschatzmeister
- 168 1. kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben der JU Hamburg,
 - 169 2. legt im dritten Quartal jedes Kalenderjahres dem LaVo einen mit dem geschfd. LaVo
170 abgestimmten Haushaltsentwurf (§ 49) zum Beschluss vor,
 - 171 3. wirbt in Abstimmung mit dem gesamten LaVo Spenden und sonstige Einnahmen ein und
 - 172 4. sorgt in Absprache mit dem geschfd. LaVo dafür, dass die Rücklagen der JU Hamburg ohne
173 Verlustrisiko angelegt werden.
- 174 (2) Kann der Landesschatzmeister sein Amt nicht ausführen, übernimmt der geschfd. LaVo dessen
175 Aufgaben. Die Rechte des Landesschatzmeisters bleiben hiervon unberührt.

176 **§ 12 Der Mitgliederbeauftragte**

- 177 (1) Der Mitgliederbeauftragte ist Ansprechpartner in allen Mitgliederangelegenheiten. Hierbei ist er
178 sowohl Ansprechpartner für alle Mitglieder als auch für den LaVo selbst.
- 179 (2) Der Mitgliederbeauftragte berichtet dem LaVo quartalsweise über die Entwicklung der
180 Mitgliederzahlen im Landesverband. Er erstattet zudem Bericht über seine weitere Tätigkeit.
- 181 (3) Der Mitgliederbeauftragte ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung von
182 Neumitgliederabenden für alle neuen Mitglieder im Landesverband.
- 183 (4) Der Mitgliederbeauftragte kann sich über Mitgliederangelegenheiten informieren, soweit eine
184 schriftliche Einwilligung des Landesvorsitzenden vorliegt.

185 **§ 13 Der Landesjustitiar**

- 186 (1) Der Landesjustitiar berät den LV und seine Gliederungen ehrenamtlich in allen
187 Satzungsangelegenheiten.
- 188 (2) Die Amtszeit des Landesjustitiars endet zeitgleich mit der Amtszeit des LaVo, der ihn gewählt hat.
- 189 (3) Der Landesjustitiar muss die Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium erfolgreich
190 abgelegt haben und darf nicht Mitglied des Vorstands eines Verbands der JU Hamburg sein.
- 191 (4) Der Landesjustitiar hat alle erteilten Auskünfte dem LaVo zur Kenntnis zu geben.

192 **§ 14 Der Landesgeschäftsführer (LGF)**

- 193 (1) Der Landesgeschäftsführer unterstützt die Arbeit des LaVo und des Präsidiums der LDV nach deren
194 Weisungen. Er verfügt im Rahmen des Haushaltsplans über die finanziellen Mittel der JU Hamburg
195 (§ 49, § 50 Abs. (1)).
196 (2) Der LGF verwaltet die Mitgliederkartei und beantwortet Auskunftsanfragen.
197 (3) Ist kein LGF gewählt oder kann ein LGF seine Aufgaben nicht wahrnehmen, übernimmt der
198 Landesvorsitzende dessen Aufgaben kommissarisch.

199 **§ 15 Die Landesdelegiertenversammlung (LDV)**

- 200 (1) Die LDV ist das höchste Gremium der JU Hamburg zwischen den LMV. Sie ist Träger der politischen
201 Willensbildung auf Landesebene und schlägt dem Landesausschuss der CDU Hamburg Kandidaten
202 für Wahlen vor, ohne das Vorschlagsrecht anderer einzuschränken.
203 (2) Die LDV besteht aus den Mitgliedern des geschfd. LaVo, den Beisitzern im LaVo, den
204 Kreisvorsitzenden und den gewählten Landesdelegierten (§ 34 Absatz (2) Nummer 3). Die
205 Landesdelegierten können sich durch Landesersatzdelegierte des entsendenden Verbands
206 vertreten lassen. Wird ein gewählter Landesdelegierter Mitglied des geschfd. LaVo, Beisitzer im
207 LaVo oder Kreisvorsitzender, so wird sein Mandat als gewählter Landesdelegierter zur
208 Nachbesetzung für den entsendenden Verband frei.
209 (3) Anzahl und Verteilung der Landesdelegiertenmandate werden vom LaVo im Jahr der
210 turnusmäßigen Wahlen (§ 38 Absatz (1)) innerhalb von 14 Tagen nach dem Beitragsstichtag (letzter
211 Werktag im Januar, der den turnusmäßigen Wahlen vorausgeht) auf der Grundlage des Protokolls
212 des LMA festgelegt, wobei die Frist einmalig und beim Vorliegen gewichtiger Umstände durch
213 einstimmigen Beschluss des LaVo um 7 Tage verlängert werden kann. Es ist zu gewährleisten, dass
214 jeder OV und jeder KV ohne Ortsstruktur pro angefangene 10 Mitglieder, die zum Beitragsstichtag
215 wahlberechtigt sind, genau ein Landesdelegiertenmandat erhält.
216 (4) Die LDV wählt nach Maßgabe der Wahlordnung (§§ 36 bis § 46)
217 1. die Mitglieder des LSG (§ 18),
218 2. die Rechnungsprüfer (§ 19) sowie
219 3. die Deutschlandtags- und Deutschlandratsdelegierten (§ 22).
220 (5) Die konstituierende Sitzung der LDV hat im Jahr der turnusmäßigen Wahlen (§ 38 Absatz (1))
221 unverzüglich nach der den LaVo wählenden LMV stattzufinden. Bei der konstituierenden Sitzung
222 wählen die Mitglieder der LDV aus ihrer Mitte den LDV-Präsidenten und vier Stellvertreter (LDV-
223 Präsidium). Vor der Wahl des LDV-Präsidiums dürfen keine Beratungen, Beschlussfassungen oder
224 andere Wahlen erfolgen. Die konstituierende Sitzung wird vom LDV-Präsidium der vergangenen
225 Wahlperiode geleitet, bis ein neues LDV-Präsidium gewählt ist. Ersatzweise wird die Sitzung bis zur
226 Wahl des neuen LDV-Präsidiums durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der LDV
227 geleitet, das nicht Mitglied des LaVo ist. Wer selbst zur Wahl steht, darf die Wahl des LDV-
228 Präsidiums nicht leiten. Mitglieder des LaVo können nicht Mitglieder des LDV-Präsidiums sein.
229 (6) Die LDV gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:
230 1. Die LDV ist beschlussunfähig, wenn weniger als 20 % ihrer satzungsmäßigen Mitglieder
231 anwesend sind und die Beschlussfähigkeit mit Erfolg angezweifelt worden ist. In diesem
232 Fall muss innerhalb von fünf Wochen eine weitere LDV stattfinden. Diese LDV ist
233 unabhängig von der Anwesenheitsquote ihrer Mitglieder nur dann nicht beschlussfähig,
234 wenn 50 % der zu Beginn der LDV anwesenden Mitglieder die Versammlung wieder
235 verlassen haben.
236 2. Die LDV hat auf Antrag des Landesvorsitzenden, des LaVo oder 20 % ihrer satzungsmäßigen
237 Mitglieder innerhalb von 28 Tagen stattzufinden. Die Einladung muss von der LGS per E-
238 Mail oder per Post so rechtzeitig abgesendet werden, dass sie unter gewöhnlichen
239 Umständen mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugeht.
240 3. Die LDV kann ihre Beschlüsse auch in einer digitalen Versammlung, beispielsweise per
241 Videokonferenz fassen.
242 4. Das LDV-Präsidium leitet die Sitzungen der LDV. Das LDV-Präsidium entscheidet während
243 der Sitzung über alle Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen.

- 244 5. Nach dem Bericht des Landesvorsitzenden kann eine Befragung mit anschließender
245 Aussprache stattfinden.
246 6. Die LDV kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen
247 beschließen, dass eine Sachentscheidung durch alle wahlberechtigten Mitglieder der JU
248 Hamburg getroffen werden soll (Urentscheidung).

249 § 16 Die Landesmitgliederversammlung (LMV)

- 250 (1) Die LMV ist das höchste beschlussfassende Gremium der JU Hamburg und tritt turnusmäßig einmal
251 im Kalenderjahr (Hamburgtag) und außerordentlich bei Rücktritt des Landesvorsitzenden
252 zusammen. Bei Rücktritt, Tod oder schwerer Krankheit des Landesvorsitzenden hat die
253 außerordentliche LMV binnen 3 Monaten stattzufinden. Der LMV gehören alle wahlberechtigten
254 Mitglieder (§ 36 Abs. 1) der JU Hamburg an.
255 (2) Die LMV
256 1. wählt nach Maßgabe der Wahlordnung (§§ 36 bis § 46) den Landesvorsitzenden, die stv.
257 Landesvorsitzenden, den Landesschatzmeister, den Mitgliederbeauftragten und die
258 Beisitzer,
259 2. beschließt über die Entlastung des LaVo und
260 3. beschließt über die Auflösung oder Verschmelzung des LV gemäß § 42 Abs. (4).
261 (3) Kann die LMV aufgrund äußerer, das heißt nicht von den Amtsträgern der JU Hamburg zu
262 vertretener, Umstände (beispielsweise Naturkatastrophen, Pandemien) nicht als
263 Präsenzveranstaltung stattfinden, kann der Landesvorstand beschließen, dass die LMV im Wege
264 der elektronischen Kommunikation (beispielsweise Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt
265 wird.
266 (4) Die LMV wird durch das LDV-Präsidium geleitet. Für ihren Ablauf gilt die Geschäftsordnung der LDV
267 entsprechend.

268 § 17 Der Landesmitgliedschaftsausschuss (LMA)

- 269 (1) Der LMA
270 1. beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern in die JU Hamburg gemäß § 1,
271 2. bestimmt innerhalb von sieben Tagen nach dem Beitragsstichtag die gemäß § 36 Abs. (1)
272 wahlberechtigten Mitglieder und
273 3. erstellt im Anschluss an die Bestimmung der wahlberechtigten Mitglieder nach Nummer 2
274 unverzüglich einen Abschlussbericht darüber, welche und wie viele Mitglieder in den
275 einzelnen OV wahlberechtigt und nicht wahlberechtigt sind.
276 Mitglieder des LMA sind der Landesvorsitzende, der Landesschatzmeister, der Landesjustitiar und
277 der LDV-Präsident. Der LMA nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des LMA teil. Im Falle der
278 Stimmgleichheit zählt die Stimme des Landesvorsitzenden doppelt.
279 (2) Der LMA kann seine Beschlüsse schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren fassen. Dies gilt
280 nicht für Abs. (1) Nr. 2 und 3. Die Beschlüsse gemäß Abs. (2) und (3) können in einer
281 Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und zugeschalteten
282 Teilnehmern gefasst werden.
283 (3) Die Ortsvorsitzenden haben das Recht gehört zu werden, soweit der LMA über
284 Mitgliederangelegenheiten ihres OV beschließt. Die Vorschrift gilt entsprechend für
285 Kreisvorsitzende von KV ohne Ortsstruktur.
286 (4) Die Teilnehmer der Sitzungen des LMA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

287 § 18 Das Landesschiedsgericht (LSG)

- 288 (1) Das LSG entscheidet über
289 1. die Anfechtung von Wahlen der JU Hamburg auf Landesebene,
290 2. den Widerspruch gegen Entscheidungen des LaVo über die Anfechtung von Wahlen auf
291 Orts- oder Kreisebene,
292 3. den Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 6 und
293 4. alle sonstigen rechtlichen Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung und ihrer
294 Durchführung ergeben.

- 295 (2) Mitglieder des LSG sind der Vorsitzende und zwei Beisitzer. Für jeden Beisitzer wird ein
296 persönlicher stv. Beisitzer gewählt.
- 297 (3) Der Vorsitzende des LSG, die Beisitzer und die stv. Beisitzer werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 298 (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts
- 299 1. soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen,
300 2. darf kein weiteres Amt in der JU Hamburg bekleiden und
301 3. darf nicht in einem Dienstverhältnis mit der JU Hamburg oder der CDU Hamburg stehen.
- 302 (5) Das LSG verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Verfahren
303 richtet sich im Übrigen nach der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands in ihrer jeweils
304 gültigen Fassung. Gegen die Entscheidungen des LSG ist die Berufung vor dem
305 Bundesschiedsgericht der Jungen Union Deutschlands statthaft.

306 § 19 Die Rechnungsprüfer

- 307 (1) Die Rechnungsprüfer prüfen gemeinsam sämtliche Kassenunterlagen und erstatten der LDV und
308 der LMV einen Jahresbericht. Sie sollen sechs Monate nach der turnusmäßigen Wahl des LaVo eine
309 Zwischenprüfung durchführen, über die sie der LDV bei deren nächster Sitzung Bericht erstatten.
- 310 (2) Die Rechnungsprüfer haben der Entlastung des LaVo schriftlich und unter Angabe der Gründe
311 insbesondere dann zu widersprechen, wenn
- 312 1. Mittel für andere als der JU Hamburg dienende Zwecke ausgegeben worden sind,
313 2. Belege über nicht unerhebliche Beträge nicht anerkannt werden können, oder
314 3. die termingerechte Fertigstellung ihres Prüfberichts durch den LaVo vorsätzlich verhindert
315 wurde.
- 316 (3) Die LDV wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Mitglieder des LaVo
317 können nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden.

318 § 20 Die Landesarbeitskreise (AK)

- 319 (1) Die LDV kann auf Vorschlag des LaVo AK mit spezifiziertem Tätigkeitsfeld einsetzen. Die AK stärken
320 die inhaltliche Arbeit der JU Hamburg. Sie organisieren Veranstaltungen in ihrem Tätigkeitsfeld,
321 betreiben Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem LaVo und sind in der LDV antragsberechtigt.
322 Die Mitglieder der AK sind in der Aussprache zu den von diesen eingebrachten Anträgen
323 redeberechtigt.
- 324 (2) Die Schüler Union Hamburg (SU Hamburg) ist ein ständiger AK der JU Hamburg. Ihr Tätigkeitsfeld
325 ist die Schul- und Bildungspolitik. Der Haushalt der SU Hamburg wird im Haushalt der JU Hamburg
326 festgelegt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung des LGF. Die SU Hamburg gibt sich eine
327 Geschäftsordnung, die Mitgliedschaft, Organisationsstruktur und Bindung an den LV der JU
328 Hamburg regelt und vom LaVo der JU Hamburg genehmigt werden muss. Für interne Wahlen der
329 SU Hamburg gilt die Wahlordnung (§ 36 bis § 46).

330 § 21 Die Ortsvorsitzendenkonferenz (OV-Konferenz)

- 331 (1) Die OV-Konferenz dient der Beratung des LV in den die OV betreffenden Angelegenheiten und der
332 Zusammenarbeit der OV mit dem LV. Sie soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- 333 (2) Zur Teilnahme an der OV-Konferenz berechtigt sind
- 334 1. die Ortsvorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreter,
335 2. die Vorsitzenden von KV ohne Ortsstruktur,
336 3. der Landesvorsitzende und
337 4. die stv. Landesvorsitzenden.
- 338 (3) Die OV-Konferenz tritt auf Einladung des Landesvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss von
339 der LGS per Post oder E-Mail so rechtzeitig abgesendet werden, dass sie unter gewöhnlichen
340 Umständen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugeht.

341 § 22 Vertretung des Landesverbands im Bundesverband

- 342 (1) Die JU Hamburg wird beim Deutschlandtag und Deutschlandrat der Jungen Union Deutschlands
343 durch Delegierte vertreten (vgl. § 15 Abs. (4) Nummer 3). Bei der Nordkonferenz wird die JU
344 Hamburg durch den geschfd. LaVo vertreten.

345 (2) Die Repräsentanten der JU Hamburg im Sinne des Abs. 1 vertreten die Interessen des LV und setzen
346 sich für die von den Gremien der JU Hamburg gefassten Beschlüsse ein. Sie bereiten die
347 Veranstaltungen im Bundesverband gemeinsam mit dem LDV-Präsidenten inhaltlich vor.

348 **Untertitel 2: Die Kreisebene**

349 **§ 23 Der Kreisvorstand**

- 350 (1) Der Kreisvorstand koordiniert die OV-Arbeit und bereitet Kreismitgliederversammlungen (KMV),
351 Kreisdelegiertenversammlungen (KDV) und sonstige Veranstaltungen des KV vor.
- 352 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstands sind
- 353 1. der Kreisvorsitzende,
 - 354 2. die stv. Kreisvorsitzenden und
 - 355 3. die Beisitzer.
- 356 (3) Der Kreisvorstand kann einen Kreisgeschäftsführer wählen.
- 357 (4) Der Kreisvorstand kann Mitglieder des KV für spezifizierte Aufgaben kooptieren. Die Kooptation
358 erlischt im Zeitpunkt der auf die Kooptation folgenden turnusmäßigen KMV. Die Kooptierten
359 haben dem Kreisvorstand am Ende ihrer Amtszeit auf Verlangen in Textform Rechenschaft
360 abzulegen.
- 361 (5) Der Kreisvorstand tritt auf Einladung des Kreisvorsitzenden zusammen. Die Einladung soll sieben
362 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail oder per Post versendet werden. Werden Ladungsfrist
363 oder Ladungsform nicht gewahrt, kann bei der betroffenen Sitzung nur über solche Gegenstände
364 beschlossen werden, die keinen Aufschub zulassen.
- 365 (6) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kreisvorstands hat der Kreisvorsitzende den
366 Kreisvorstand unverzüglich einzuberufen.
- 367 (7) Der Kreisvorstand soll pro Quartal mindestens einmal zusammentreten. Wurde in zwei
368 aufeinanderfolgenden Quartalen keine Kreisvorstandssitzung einberufen oder hat innerhalb von
369 zwei aufeinanderfolgenden Quartalen keine Veranstaltung im KV stattgefunden, so kann der LaVo
370 den Kreisvorstand einberufen. Für die Einberufung gilt Abs. 3 entsprechend.
- 371 (8) Der Präsident der KDV (KDV-Präsident) sowie der Ortsvorsitzende eines OV, der keinen gewählten
372 Vertreter im Kreisvorstand hat, und die Kooptierten nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen
373 des Kreisvorstands teil.
- 374 (9) Der Kreisvorstand ist der KDV und der KMV verantwortlich und erstattet ihnen Bericht. Die
375 Kreisvorstandsmitglieder berichten der KMV persönlich über ihre Tätigkeiten.

376 **§ 24 Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter**

- 377 (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den KV nach außen und ist für die politischen und organisatorischen
378 Richtlinien verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der KMV, der KDV und des Kreisvorstands aus.
- 379 (2) Der Kreisvorsitzende kann sich über Mitgliederangelegenheiten der Mitglieder seines KV
380 informieren. Stv. Kreisvorsitzende und der KGF können sich über Mitgliederangelegenheiten der
381 Mitglieder ihres KV informieren, soweit eine schriftliche Einwilligung des Kreisvorsitzenden
382 vorliegt.
- 383 (3) Einer der stv. Kreisvorsitzenden kann vom Kreisvorsitzenden als kommissarischer
384 Kreisvorsitzender eingesetzt werden. Die Einsetzung muss schriftlich erfolgen. Die Rechte des
385 Kreisvorsitzenden bleiben hiervon unberührt.

386 **§ 25 Die Kreisdelegiertenversammlung (KDV)**

- 387 (1) Die KDV trifft alle grundsätzlichen politischen Entscheidungen des KV. Sie ist Träger der politischen
388 Willensbildung. Sie unterbreitet der LDV und den Gremien des CDU-KV politische Anregungen und
389 schlägt ihnen Kandidaten für Wahlen vor, ohne das Vorschlagsrecht anderer einzuschränken.
- 390 (2) Die KDV besteht aus den Landes- und Kreisdelegierten der OV des KV, den Ortsvorsitzenden des
391 KV und den Mitgliedern des LaVo, die dem KV angehören. Die Landes- und Kreisdelegierten können
392 sich durch Landesersatzdelegierte vertreten lassen. Mitglieder des Kreisvorstands, die nicht Kreis-
393 oder Landesdelegierte sind, nehmen beratend an den Sitzungen der KDV teil.

- 394 (3) Die Anzahl der Kreisdelegierten eines OV entspricht der Hälfte der Anzahl der Landesdelegierten
395 (§ 15 Abs. (3)) dieses OV. Resultierende Kommazahlen werden auf die nächsthöhere ganze Zahl
396 aufgerundet.
- 397 (4) Die Mitglieder der KDV können aus ihrer Mitte einen Präsidenten der KDV und bis zu zwei
398 Stellvertreter wählen (KDV-Präsidium). Mitglieder des Kreisvorstands können nicht in das KDV-
399 Präsidium gewählt werden.
- 400 (5) Das KDV-Präsidium beruft die Sitzungen der KDV ein. Soweit die KDV kein KDV-Präsidium
401 eingesetzt hat, beruft der Kreisvorsitzende die Sitzungen der KDV ein.
- 402 (6) Die KDV kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für den Inhalt dieser Geschäftsordnung gilt §
403 15 Abs. (6) entsprechend. Gibt sich die KDV keine Geschäftsordnung, findet die Geschäftsordnung
404 der LDV entsprechende Anwendung.

405 **§ 26 Der Kreisgeschäftsführer (KGF)**

- 406 (1) Der KGF unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes und des Präsidiums der KDV nach deren
407 Weisungen.
- 408 (2) Ist kein KGF gewählt oder kann ein KGF seine Aufgaben nicht wahrnehmen, übernimmt der
409 Kreisvorsitzende dessen Aufgaben.

410 **§ 27 Die Kreismitgliederversammlung (KMV)**

- 411 (1) Die KMV ist das oberste Organ eines KV. Ihr gehören alle wahlberechtigten Mitglieder (§ 36 Abs. 1)
412 des KV an.
- 413 (2) Die KMV wählt
- 414 1. den Kreisvorsitzenden,
 - 415 2. bis zu drei stv. Kreisvorsitzende und
 - 416 3. eine beliebige Anzahl von Beisitzern im Kreisvorstand.
- 417 (3) Die KMV wird durch das KDV-Präsidium oder, wenn ein solches nicht gewählt ist, durch den
418 Kreisvorsitzenden geleitet. Für ihren Ablauf gilt die Geschäftsordnung der KDV oder, wenn eine
419 solche nicht beschlossen ist, die Geschäftsordnung der LDV entsprechend.

420 **§ 28 Kreisverbände ohne Ortsstruktur**

- 421 (1) Die KV müssen sich nicht in OV untergliedern.
- 422 (2) Für KV ohne Ortsstruktur tritt an die Stelle der KDV die KMV. Die Landesdelegierten eines KV ohne
423 Ortsstruktur werden durch die KMV gewählt. Für sie gilt § 35 entsprechend.

424 **Untertitel 3: Die Ortsverbandsebene**

425 **§ 29 Mindestgröße von Ortsverbänden**

426 Ein OV besteht zum Beitragsstichtag der turnusmäßigen Wahlen aus mindestens 15 Mitgliedern, die
427 nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 wahlberechtigt sind.

428 **§ 30 Gründung von Ortsverbänden**

- 429 (1) Die Gründung neuer OV erfolgt durch
- 430 1. die Teilung eines OV oder
 - 431 2. die Untergliederung eines KV ohne Ortsstruktur in mindestens zwei OV.
- 432 (2) Die Gründung neuer OV nach Abs. 1 Nummer 1 erfolgt, wenn
- 433 1. die OMV mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen
434 einen Teilungsbeschluss fasst,
 - 435 2. der Ortsvorstand oder mindestens fünf wahlberechtigte Mitglieder des OV die Teilung
436 beim LaVo beantragen,
 - 437 3. der LGS mindestens 15 durch die OV-Gründung bedingte Eintritts- oder
438 Umtrittserklärungen für den zu gründenden OV vorliegen,
 - 439 4. der zu teilende OV auch nach Abzug der Umtrittserklärungen nach Nummer 3 mindestens
440 15 Mitglieder hat und
 - 441 5. der LaVo der Teilung zustimmt.

- 442 (3) Für die Gründung neuer OV nach Abs. (1) Nummer 2 gilt Abs. (2) entsprechend.
443 (4) Die Abstimmung nach Abs. 2 Nummer 1 muss geheim erfolgen. Im Anschluss werden die Ämter
444 nach § 34 Abs. (2) besetzt. Im Übrigen gilt für diese Sitzung die Wahlordnung gemäß Teil III.
445 (5) Durch die Teilung oder Untergliederung werden diejenigen Mitglieder zu Mitgliedern eines
446 neuentstandenen OV, die ihren Ein- oder Umtritt in diesen OV gegenüber der LGS erklärt haben.
447 (6) Der neugegründete Ortsverband wählt LDV-Delegierte entsprechend § 15 Abs. (3).

448 **§ 31 Zusammenlegung von Ortsverbänden**

- 449 (1) Die Zusammenlegung mehrerer OV erfolgt durch
450 1. Zusammenlegungsbeschlüsse mehrerer Ortsmitgliederversammlungen oder
451 2. einen Zusammenlegungsbeschluss des LaVo.
452 (2) Die Zusammenlegung mehrerer OV nach Abs. (1) Nummer 1 erfolgt, wenn
453 1. mehrere Ortsmitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln
454 der abgegebenen Stimmen einen Zusammenlegungsbeschluss fassen und
455 2. der LaVo der Zusammenlegung zustimmt.
456 Für die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlungen gilt § 30 Abs. (4) entsprechend.
457 (3) Die Zusammenlegung mehrerer OV nach Abs. (1) Nummer 2 erfolgt, wenn mindestens ein OV die
458 OV-Mindestgröße (§ 29) unterschreitet. Der LaVo bestimmt nach Rücksprache mit dem
459 Kreisvorstand, mit welchem der angrenzenden OV der betroffene OV zusammengelegt wird.
460 (4) Führt die Zusammenlegung von OV dazu, dass in einem KV nur noch ein OV bestehen bleiben
461 würde, wird der KV zum KV ohne Ortsstruktur (§ 28).

462 **§ 32 Der Ortsvorstand**

- 463 (1) Der Ortsvorstand leitet den OV. Er trägt die Verantwortung für alle OV-Angelegenheiten,
464 insbesondere die Neumitgliederwerbung.
465 (2) Der Ortsvorstand besteht aus dem Ortsvorsitzenden und den stv. Ortsvorsitzenden.
466 (3) Der Ortsvorstand tritt auf Einladung des Ortsvorsitzenden zusammen. Die Einladung soll sieben
467 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail versendet werden. Werden Ladungsfrist oder
468 Ladungsform nicht gewahrt, kann bei der betroffenen Sitzung nur über solche Gegenstände
469 beschlossen werden, die keinen Aufschub zulassen.
470 (4) Auf Verlangen eines stv. Ortsvorsitzenden hat der Ortsvorsitzende den Ortsvorstand unverzüglich
471 einzuberufen.
472 (5) Der Ortsvorstand ist der Ortsmitgliederversammlung verantwortlich und erstattet ihr Bericht.

473 **§ 33 Der Ortsvorsitzende und die stellvertretenden Ortsvorsitzenden**

- 474 (1) Der Ortsvorsitzende vertritt den OV nach außen und ist für die politischen und organisatorischen
475 Richtlinien verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung und des
476 Ortsvorstands aus.
477 (2) Der Ortsvorsitzende hat das Recht, sich über Mitgliederangelegenheiten der Mitglieder seines OV
478 zu informieren. Stv. Ortsvorsitzende können sich über Mitgliederangelegenheiten ihres OV
479 informieren, soweit eine schriftliche Einwilligung des Ortsvorsitzenden vorliegt.
480 (3) Der Ortsvorsitzende kann der Aufnahme eines Mitglieds in seinen OV widersprechen. Dies gilt
481 nicht, wenn das Mitglied in diesem OV wohnt, zur Schule geht, studiert oder arbeitet. Der
482 Widerspruch muss eine Begründung enthalten und innerhalb von zehn Tagen nach dem Zugang
483 der Neumitgliedermeldung beim Ortsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail bei der LGS
484 eingereicht werden.
485 (4) Einer der stv. Ortsvorsitzenden kann vom Ortsvorsitzenden als kommissarischer Ortsvorsitzender
486 eingesetzt werden. Die Einsetzung muss schriftlich erfolgen. Die Rechte des Ortsvorsitzenden
487 bleiben hiervon unberührt.

488 **§ 34 Die Ortsmitgliederversammlung (OMV)**

- 489 (1) Die OMV ist das oberste Organ eines OV. Ihr gehören alle wahlberechtigten Mitglieder (§ 36 Abs.
490 (1)) des OV an.
491 (2) Die OMV wählt

- 492 1. den Ortsvorsitzenden,
493 2. bis zu drei stv. Ortsvorsitzende,
494 3. die sich aus § 15 Abs. (3) ergebende Anzahl von Landesdelegierten,
495 4. die sich aus § 25 Abs. (3) ergebende Anzahl von Kreisdelegierten und
496 5. eine beliebige Anzahl von Landesersatzdelegierten für die KDV und die LDV.
497 (3) Für Einladung und Ablauf der OMV gilt die Wahlordnung (§§ 36 bis § 46).

498 **§ 35 Die Delegierten für die LDV und die KDV**

- 499 (1) Die LDV- und KDV-Delegierten repräsentieren ihren OV in LDV und KDV.
500 (2) Wechselt ein LDV- oder KDV-Delegierter den OV, verliert er sein Mandat.

501 **Titel III: Wahlordnung**

502 **Untertitel 1: Modalitäten der Wahlen**

503 **§ 36 Wahlrecht**

- 504 (1) Für die Ämter innerhalb der Verbände der JU Hamburg ist wahlberechtigt (Stimmrecht) und
505 wählbar:
- 506 1. Bei turnusmäßigen Wahlen (§ 38 Abs. (1)), wer dem Verband, in dem die Wahl stattfindet,
507 zum Beitrittstichtag (30. November, der den turnusmäßigen Wahlen vorausgeht)
508 angehört und die bis zum Beitragsstichtag fälligen Beiträge (§ 48) des aktuellen
509 Kalenderjahres und der vergangenen zwei Kalenderjahre bezahlt hat. Maßgeblich für die
510 Zahlung des Beitrages ist insoweit der Zahlungseingang bei der JU Hamburg.
 - 511 2. Bei außerordentlichen Neuwahlen (§ 38 Abs. (2)), wer dem Verband, in dem die Wahl
512 stattfindet, am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten angehört und die bis zum Tag
513 der Wahl fälligen Beiträge (§ 48) des aktuellen Kalenderjahres und der vergangenen zwei
514 Kalenderjahre bezahlt hat.
- 515 (2) Ämter innerhalb der Verbände der JU Hamburg sind alle Stellungen, in denen einem Mitglied durch
516 eine Wahl Rechte und Pflichten übertragen werden.
- 517 (3) Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Bestehen Zweifel an der Identität
518 eines Mitglieds, darf es sein Stimmrecht erst ausüben, nachdem es sich gegenüber dem Wahlleiter
519 mittels eines geeigneten Ausweisdokuments ausgewiesen hat.

520 **§ 37 Amtszeit**

- 521 (1) Die Amtszeit beginnt mit dem Ende des Wahlaktes, durch den der Gewählte das Amt übertragen
522 bekommt.
- 523 (2) Die Amtszeit endet regelmäßig mit der turnusmäßigen Neuwahl, spätestens jedoch mit dem Ablauf
524 der Frist für die nächsten turnusmäßigen Wahlen (§ 38 Abs. (1)).
- 525 (3) Die Amtszeit endet außerordentlich
- 526 1. mit der Abwahl des Amtsinhabers nach Abs. (4) oder
 - 527 2. mit der Amtsniederlegung nach Abs. (6),
 - 528 3. mit dem Tod des Amtsinhabers.
- 529 (4) Ein Amtsinhaber wird dadurch abgewählt, dass
- 530 1. mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf
531 Abwahl einreichen,
 - 532 2. der Beschluss über eine Abwahl auf einer Sitzung des wählenden Gremiums nach Maßgabe
533 der Wahlordnung durchgeführt wird und
 - 534 3. bei dieser Sitzung mindestens zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder
535 der Abwahl zustimmen.
- 536 (5) Im Falle eines Vorsitzenden, der abgewählt werden soll, lädt der Vorsitzende der nächsthöheren
537 Verbandsebene, im Falle der Landesebenen der LDV-Präsident, zu dieser Sitzung ein.
- 538 (6) Die Amtsniederlegung ist vom Amtsinhaber schriftlich gegenüber der LGS zu erklären. Die LGS setzt
539 den Vorstand des jeweiligen Verbands unverzüglich von der Amtsniederlegung in Kenntnis.

540 § 38 Wahlperiode

- 541 (1) Die turnusmäßigen Wahlen sind in ungeraden Jahren nach dem folgenden Zeitplan durchzuführen:
- 542 1. Die turnusmäßigen Ortswahlen müssen bis zum ersten Freitag im März abgeschlossen
- 543 sein. Die Ortswahlen können auch am Tage der Kreiswahl stattfinden.
- 544 2. Die turnusmäßigen Kreiswahlen müssen nach Abschluss der Ortswahlen stattfinden und
- 545 bis zum dritten Freitag im März abgeschlossen sein.
- 546 3. Die turnusmäßigen Wahlen auf Landesebene dürfen frühestens zehn Tage nach Abschluss
- 547 der turnusmäßigen Kreiswahlen stattfinden und müssen bis zum 30. April durchgeführt
- 548 worden sein.
- 549 (2) Endet die Amtszeit des/eines Landes-, Kreis- oder Ortsvorsitzenden nach § 37 Abs. 3
- 550 außerordentlich, sind innerhalb von acht Wochen unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.
- 551 (3) Können die turnusmäßigen Wahlen aufgrund äußerer, das heißt nicht von den Amtsträgern der JU
- 552 Hamburg zu vertretener, Umstände (beispielsweise Naturkatastrophen, Pandemien) nicht im
- 553 Turnus gemäß § 38 Abs. (1) stattfinden, bleiben die Amtsträger so lange in ihrem Amt, bis die
- 554 Wahlen stattfinden können.
- 555 (4) Werden Wahlen in einem Verband der JU Hamburg nicht innerhalb der in Abs. (1) und (2)
- 556 spezifizierten Zeiträume durchgeführt, ohne dass ein Fall des Abs. 3 vorliegt, hat der
- 557 Landesvorsitzende die Einladung zu den Wahlen zu veranlassen und diese durchzuführen
- 558 (Notgeschäftsführung). Wird auf Landesebene die Notgeschäftsführung notwendig, nehmen die
- 559 Kreisvorsitzenden gemeinsam die Notgeschäftsführung wahr. Sie entscheiden mit einfacher
- 560 Mehrheit.
- 561 (5) Delegierte zum Deutschlandtag werden nach dem Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl
- 562 in der Geschäftsordnung der Jungen Union Deutschlands für ein Jahr gewählt. Delegierte zum
- 563 Deutschlandrat werden auf einer LDV, die am Tag eines Hamburgtages stattfindet, für zwei Jahre
- 564 gewählt.

565 Untertitel 2: Durchführung der Wahlen

566 § 39 Zeitplan

- 567 (1) Zur Vorbereitung der turnusmäßigen Wahlen erstellt der LaVo bis zum Beitrittstichtag einen
- 568 Zeitplan, in dem aufgeführt sind:
- 569 1. der Beitrittstichtag (30. November, der den turnusmäßigen Wahlen vorausgeht),
- 570 2. der Beitragsstichtag,
- 571 3. die Sitzung des LMA nach § 17 Abs. (1) Nummer 2,
- 572 4. die Sitzung des LaVo nach § 15 Abs. (3),
- 573 5. die Zeitrahmen für die OV- und KV-Wahlen und
- 574 6. der Zeitpunkt der Wahlen auf Landesebene.
- 575 (2) Der Zeitplan ist unverzüglich per E-Mail an die Kreis- und Ortsvorsitzenden zu versenden.

576 § 40 Einladungen

- 577 (1) Einladungen zu Wahlen müssen die zu wählenden Ämter erkennen lassen. Ort und Zeit der Wahlen
- 578 sind so zu wählen, dass möglichst vielen wahlberechtigten Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht
- 579 wird.
- 580 (2) Einladungen zu Wahlen auf Kreis- und Landesebene müssen per Post so versendet werden, dass
- 581 sie unter gewöhnlichen Umständen mindestens 14 Tage und frühestens vier Wochen vor dem
- 582 Wahltag zugehen. Für Wahlen auf Ortsebene kann bei Mitgliedern, von denen dem LGF eine E-
- 583 Mail-Adresse bekannt ist, eine Einladung per E-Mail statt per Post erfolgen, die unter Wahrung der
- 584 o.g. Frist zu versenden ist. Ist dem LGF von einem einzuladenden Mitglied keine E-Mail-Adresse
- 585 bekannt, gelten die Ladungsvorschriften für Kreis- und Landesebene entsprechend.
- 586 (3) Einladungen zu Wahlen versendet die LGS.

587 **§ 41 Wahlleiter**

- 588 (1) Wahlen des Vorsitzenden eines Verbands der JU Hamburg müssen von einem ordentlichen, bei
589 dem Wahlgang nicht stimmberechtigten Mitglied des LaVo oder des LDV-Präsidiums geleitet
590 werden.
591 (2) Wahlen auf Landesebene werden vom LDV-Präsidium geleitet.

592 **§ 42 Quoren**

- 593 (1) Wahlen auf OV- oder Kreisebene bedürfen der Anwesenheit mindestens fünf wahlberechtigter
594 Mitglieder.
595 (2) Wahlen auf Landesebene bedürfen der Anwesenheit von mindestens 10 % der wahlberechtigten
596 Mitglieder.
597 (3) Werden die Quoren nach Absatz (1) und (2) nicht erreicht und stellt ein wahlberechtigtes Mitglied
598 den Antrag, die Wahl abubrechen, ist die Wahl vom Wahlleiter (§ 40) abubrechen. Ist die Wahl
599 abgebrochen worden, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Wahl durchzuführen.
600 (4) Der Beschluss zur Auflösung des LV oder zur Verschmelzung des LV mit anderen Landesverbänden
601 bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LMV. Der Auflösungs- oder
602 Verschmelzungsbeschluss muss einziger Tagesordnungspunkt der LMV sein, zu der mindestens
603 vier Wochen vorher per Post und per E-Mail einzuladen ist.

604 **§ 43 Abstimmungen**

- 605 (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer, schriftlicher Einzelabstimmung. Der schriftlichen
606 Einzelabstimmung steht eine digitale Abstimmung gleich, soweit gewährleistet ist, dass die Wahl
607 geheim ist und sichergestellt wird, dass jedes wahlberechtigte Mitglied nur die ihm zustehende(n)
608 Stimme(n) ausübt. Eine Aussprache zur Person findet nicht statt. Stimmzettel ohne eindeutige
609 Willenserklärung sind ungültig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
610 (2) Wahlen können auch offen durch Handzeichen erfolgen, soweit es für jedes zu wählende Amt nur
611 einen Wahlvorschlag gibt und kein wahlberechtigtes Mitglied dagegen Widerspruch erhebt. Dies
612 gilt nicht bei Wahlen für Vorstands- und Präsidiumsämter auf allen Verbandsebenen sowie bei
613 Wahlen der Deutschlandtags-, Deutschlandrats-, Landes- und Kreisdelegierten.
614 (3) Über gleichrangige Ämter kann in einem Wahlgang schriftlich in der Weise abgestimmt werden,
615 dass jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen hat, wie Ämter zu wählen sind, wobei nur
616 vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden können. Die Stimmen sind auf verschiedene
617 Kandidaten zu verteilen, wobei mindestens ein Drittel der Kandidaten zu wählen ist. Stimmzettel,
618 die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind ungültig.
619 (4) Bei Wahlen von Landes- oder Kreisdelegierten können, sofern kein wahlberechtigtes Mitglied
620 dagegen Widerspruch erhebt, alle stimmberechtigten Mitglieder, die nicht bereits Delegierte der
621 jeweiligen Delegiertenversammlung sind, zu stellvertretenden Delegierten gewählt werden.
622 (5) Vorgefertigte Stimmzettel dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie sämtliche
623 Kandidatenvorschläge in alphabetischer Reihenfolge und gleicher Schriftart und Schriftgröße
624 aufführen.

625 **§ 44 Mehrheiten**

- 626 (1) In Einzelabstimmung ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen
627 Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die notwendige Anzahl der Stimmen, so erfolgt
628 eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist
629 die Abstimmung zu wiederholen; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Bei
630 den Wahlen der Vorsitzenden wird die Abstimmung so lange wiederholt, bis einer der Kandidaten
631 die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
632 (2) In Sammelabstimmung sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten abgegebenen,
633 gültigen Stimmen erhalten und zugleich mehr als die Hälfte dieser Stimmen auf sich vereinen.
634 Werden bei einem Wahlgang weniger Kandidaten gewählt als Ämter vorhanden sind, findet ein
635 weiterer Wahlgang statt, zu dem weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können.
636 (3) Frauen und Männer sollen in der JU Hamburg an Ämtern ab Kreiseben aufwärts jeweils möglichst
637 zu mindestens einem Drittel beteiligt sein.

638 **§ 45 Protokoll**

- 639 (1) Über jede Wahl ist ein Protokoll zu führen, das vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
640 (2) Die Protokolle werden für die Dauer von fünf Jahren von der LGS aufbewahrt. Die bei den Wahlen
641 verwendeten Stimmzettel werden von der LGS für sechs Monate aufbewahrt.

642 **§ 46 Anfechtung**

- 643 (1) Wahlen sind anfechtbar, wenn im Zusammenhang mit ihrer Durchführung gegen die Satzung
644 verstoßen wurde.
645 (2) Die Anfechtung von Wahlen muss innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl schriftlich der LGS
646 zugehen. Sie muss die Tatsachen bezeichnen, auf denen die Anfechtung beruht.
647 (3) Über die Anfechtung von Wahlen auf Orts- und Kreisebene entscheidet der LaVo unter
648 Hinzuziehung des Landesjustitiars. Gegen die Entscheidung des LaVo können die Betroffenen
649 innerhalb von zwei Wochen das Schiedsgericht anrufen. Über die Anfechtung von Wahlen auf
650 Landesebene befindet das Schiedsgericht.
651 (4) Wirksam angefochtene Wahlen sind nichtig. Ist die Entscheidung über die Anfechtung
652 rechtskräftig, sind innerhalb von sechs Wochen Neuwahlen durchzuführen. Bis zu den Neuwahlen
653 bleiben die in der angefochtenen Wahl Gewählten geschäftsführend im Amt. Zwischen Rechtskraft
654 der Entscheidung und den Neuwahlen gilt § 38 Abs. (4) entsprechend.

655 **Titel IV: Finanzordnung**

656 **§ 47 Einnahmen**

- 657 Die finanziellen Mittel der JU Hamburg werden aufgebracht durch
658 1. Mitgliedsbeiträge (§ 48),
659 2. Spenden und
660 3. sonstige Einnahmen.

661 **§ 48 Mitgliedsbeiträge**

- 662 (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag der JU Hamburg beträgt
663 1. für 14-18-jährige Mitglieder 10 €,
664 2. für 19-21-jährige Mitglieder 20 € und
665 3. für Mitglieder ab 22 Jahren 30 €.
666 (2) Im Jahr des Beitritts zahlen Mitglieder, die im ersten Quartal beigetreten sind, 75 %, Mitglieder,
667 die im zweiten Quartal beigetreten sind, 50 %, Mitglieder, die im dritten Quartal beigetreten sind,
668 25 % und Mitglieder, die im vierten Quartal beigetreten sind, 0 % des Beitrags. Der im Jahr des
669 Beitritts zu entrichtende Beitrag ist am Tage des Beitritts fällig.
670 (3) Jedes Mitglied hat seinen Beitrag grundsätzlich höchstpersönlich zu entrichten. Der Beitrag kann
671 von Verwandten (§ 1589 BGB) oder gesetzlichen Vertretern des beitragspflichtigen Mitglieds
672 entrichtet werden, sofern sich die Zahlung dem Mitglied eindeutig zuordnen lässt.
673 (4) Der Beitrag ist vorbehaltlich des Abs. 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig;
674 der Rechnungsausgang erfolgt bis zum zweiten Freitag im Dezember.
675 (5) Der Mitgliedsbeitrag ist gezahlt, wenn eine Person nach Abs. 3 bis zum Fälligkeitszeitpunkt
676 1. ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat für ein hinreichend gedecktes Konto erteilt hat,
677 2. in der LGS oder einem Vertreter der JU Hamburg gegenüber gezahlt und die Quittung
678 eigenhändig gegengezeichnet hat oder
679 3. den geschuldeten Betrag überwiesen hat.

680 **§ 49 Haushaltsplan**

- 681 (1) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der JU Hamburg für ein
682 Kalenderjahr. Er wird in der ersten Sitzung der LDV eines Kalenderjahres für das laufende
683 Kalenderjahr beschlossen.

- 684 (2) Der Landesschatzmeister legt im vierten Quartal jedes Kalenderjahres dem LaVo einen
685 Haushaltsentwurf für das nächste Kalenderjahr zum Beschluss vor. Der Haushaltsentwurf ist nach
686 dem Vorstandsbeschluss unverzüglich der LDV zuzuleiten.
687 (3) Der geschfd. LaVo beschließt nach seiner Wahl unverzüglich Vergaberichtlinien, die bei allen
688 Ausgaben zu berücksichtigen sind.

689 **§ 50 Haushaltsführung**

- 690 (1) Sämtliche Mittel der JU Hamburg werden in der LGS verwaltet. Der LGF verfügt im Rahmen der
691 einzelnen Ansätze des genehmigten Haushaltsplans über die Mittel.
692 (2) Werden die Ausgaben im Rahmen der einzelnen Ansätze überschritten (Titelüberschreitung), so
693 sind eingegangene Verpflichtungen zu begleichen, soweit dadurch die Ausgeglichenheit des
694 Gesamthaushalts nicht gefährdet wird. Gefährdet die Titelüberschreitung die Ausgeglichenheit des
695 Gesamthaushalts, so hat vor jeder weiteren Verpflichtung die LDV einen vom LaVo beschlossenen
696 Nachtragshaushalt zu beschließen.
697 (3) Liegt kein genehmigter Haushaltsplan vor (Nothaushalt), so kann der LV keine Ausgaben tätigen.
698 Ausgenommen ist die Begleichung von laufenden Verpflichtungen, die vor Eintritt des
699 Nothaushalts eingegangen wurden und nicht im Zusammenhang mit mitgliedschaftlichen
700 Angelegenheiten stehen.

701 **§ 51 Finanzrahmen der KV**

- 702 Die KV erhalten jeweils fünfundzwanzig vom Hundert der jeweils von den Mitgliedern für das
703 laufende Jahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zu ihrer Verfügung.

704 **Titel V: Übergangs- und Schlussvorschriften**

705 **§ 52 Satzungsänderungen**

- 706 Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen
707 Stimmen einer LDV, die am Tag eines Hamburgtages stattfindet. Anträge auf Änderung der Satzung
708 müssen mindestens 14 Tage vorher per E-Mail mit der Einladung zur Sitzung an die Mitglieder der LDV
709 versendet werden.

710 **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- 711 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die LDV in Kraft und ersetzt die
712 Satzung vom 14.04.2018.
713 (2) Die Regelungen über die Größe und die Zusammensetzung der Organe der JU Hamburg treten in
714 Kraft mit der jeweils nächsten turnusmäßigen Wahl.

715

716 Beschlossen von der LDV am 07.08.2021.

717 JU Hamburg